



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerin Stefanie Rother	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Roland Gräfensteiner
-----------------------------------------

**Jahresabschluss 2023 der Stadt; Entlastung und Ergebnisverwendung**

- Anlagen:
1. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschuss RPA/019/2025 vom 16.07.2025
  2. Bericht des RPA Nr. 5/2024 zum Jahresabschluss 2023
  3. Synopse der Prüfungsfeststellungen zur Erledigung des Kämmereiamtes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.09.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.09.2025	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz für das Jahr 2023 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik wird vollinhaltlich anerkannt. Der Beschluss zur Erledigung der einzelnen Prüfungsfeststellungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 16.07.2025 wird übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird festgestellt.
3. Der Verwaltung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.
4. Das Ergebnis des Jahres 2023 in Höhe von insgesamt 9.304.003,04 € mit der darin enthaltenen nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung in Höhe von 10.993,04 € wird wie folgt den Rücklagen zugeführt:

Der Ergebnisrücklage wird der Betrag von 9.304.003,94 € aus dem Ergebnis 2023 zugeführt, davon für die nicht rechtsfähige Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung der Betrag von 10.993,13 €, welche hierbei aufgeteilt mit 2.291,92 € der Kapitalerhaltungsrücklage und mit 8.701,21 € der Rücklage für die Erreichung Stiftungszwecks zugeführt wird.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

<b>Klimaschutz</b>			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verwaltung den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Im Jahr 2023 konnte ein Überschuss in Höhe von 9.304 T€ (darin berücksichtigt ist das Teilergebnis der nicht rechtsfähigen fiduziarischen Frieda Bauer Stiftung in Höhe von 11 T€) erwirtschaftet werden. Die Entscheidung nach § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik, Überschüsse der bilanziellen Ergebnismittel zuzuführen oder darüberhinausgehende Summen auf künftige Ergebnisse vorzutragen, trifft der Stadtrat.

## **II. Sachvortrag**

1. Der Jahresabschluss 2023 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.2024 vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurde er dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen. Das RPA hat den Jahresabschluss im Prüfungsbericht Nr. 5/2024 vom 05.11.2024 vorgelegt. Bereits das Rechnungsprüfungsamt hat am Ende des Berichtes trotz der Feststellungen vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2023 festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden und die Verwaltung zu entlasten.
2. Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereiamt erläutert und ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens über die Erledigung gefunden.
3. Das Kämmereiamt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zu jeder Prüfungsfeststellung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.07.2025 zur Beratung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dort in Teil III des Beschlusses die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen als ausreichend angesehen und den Prüfungsbericht Nr. 5/2024 für erledigt betrachtet.

Insgesamt kann dies als Abschluss der Klärung von etwaigen Unstimmigkeiten und als Vorschlag, die Entlastung i.S.v. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO zu beschließen, angesehen werden.

Der Stadtrat hat neben der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Jahresüberschüsse sind vorrangig zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge heranzuziehen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Dabei kommen nur Fehlbeträge der drei Haushaltsvorjahre in Betracht (§ 24 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Doppik). Ein danach verbleibender Jahresüberschuss kann entweder der Ergebnistrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zugeführt werden. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden, weil hierüber der Stadtrat erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses nach Art. 102 Abs. 3 GO zu entscheiden hat. Auch die Entscheidung, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnistrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zuzuführen ist, trifft der Stadtrat, weil nur der in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnistrücklage zugeführte Jahresüberschüsse zum Ausgleich späterer Fehlbeträge zur Verfügung stehen. Ein der allgemeinen Rücklage zugeführter Jahresüberschuss stünde nicht zum Ausgleich eines späteren Fehlbetrages zur Verfügung.

Für das jetzt festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Aus den Ergebnissen der Vorjahre bis 2023 wurden von den bis dahin aufgelaufene Überschüsse, alle Überschüsse in Höhe von insgesamt 53.048.992,85 € der bilanziellen Ergebnistrücklage zugeführt. Hierzu wird auf den Beschluss des StR vom 27.09.2024 (A.30/206/2024) verwiesen. Das Jahresergebnis 2023 wurde im Zuge des Jahresabschlusses 2024 als Ergebnisvortrag in Höhe von 9.304.003,04 € ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Jahresergebnis 2023 in Höhe von 9.304.003,04 € als eine weitere Zuführung in die bilanzielle Ergebnistrücklage vorzunehmen. Die Verteilung erfolgt hierbei entsprechend dem Beschlussvorschlag auf die jeweiligen Unterkonten im Bereich der Ergebnistrücklagen. Die bilanzielle Rücklage zum Ausgleich künftiger Haushalte würde so auf insgesamt 62.352.995,89 € ansteigen.

Eine Zuführung in die allgemeine Rücklage schlägt die Verwaltung nicht vor. Eine solche Zuführung könnte zu einem künftig evtl. nötigen Haushaltsausgleich nicht herangezogen werden.

Die Entscheidung über die vorgeschlagene Zuführung zur Ergebnistrücklage kann in der Bilanz des Jahres 2025 umgesetzt werden.